



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 5 Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:

,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

Begründung:

Dem Art. 39 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird ein neuer Abs. 3 angefügt. Danach können die Aufgaben der Geschäftsstelle eines Zweckverbands nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden, wenn der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle unterhält.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG muss der Zweckverband eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. In der Praxis haben zahlreiche Zweckverbände keine eigene Geschäftsstelle, sondern werden von einem Verbandsmitglied mitverwaltet. Für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben wird in diesen Fällen vom Zweckverband ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

Gemäß § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten juristische Personen nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der Verwaltungskostenbeitrag und die Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsstelle werden regelmäßig im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG regelt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Durch den neuen Abs. 3 wird eine solche Bestimmung geschaffen und damit klargestellt, dass Leistungen für die Geschäftsstelle eines Zweckverbands nicht wettbewerbsrelevant sind.